

*Zollwesen***BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. ZR-200/3-III/3/91 (25)

DVR: 0000078

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Sachbearbeiter:

Dr. Erlacher

Telefon: 51433/1471DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zollgesetz 1988 geändert wird ;

Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens

Anlagen: 25

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

31/ME

Gesetzesentwurf	
Zl. 31 10	-GE/19 P1
Datum 10. 4. 1991	
Verteilt 1991. 04. 10. 1015	

H. Janitsch

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Exemplare des beiliegenden Gesetzesentwurfes samt dem Vorblatt zu den Erläuterungen, den Erläuterungen sowie der Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes zum Gesetzesentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Den im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurde für die Abgabe einer Stellungnahme eine Frist bis 30. April 1991 eingeräumt.

29. März 1991

Der Bundesminister:

DKfm. Lacina, e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem das
Zollgesetz 1988 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 424/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5000 S beträgt und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreihung in den Zollltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 v.H. des Wertes zu erheben, wenn der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreihung der Waren in den Zollltarif verlangt. Wird der Pauschalsatz zulässigerweise angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig."

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Verordnungen nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 sind durch Anschlag beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich der Nebenweg befindet, kundzumachen."

3. Im § 29 Abs. 1 Z.1 wird der Ausdruck "§ 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 39 Abs. 1 lit. c, e und Abs. 2" ersetzt.

4. Der § 29 Abs. 2 Z.2 lautet:

" 2. Zölle nach § 182 oder § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist, oder"

5. Der § 34 lautet:

"Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist für das persönliche Reisegut Zollfreiheit zu gewähren. Reisegut kann dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Persönliches Reisegut sind

1. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollaussland Waren, die sie vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise einbringen, soweit es sich um Waren handelt, die nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung während der Reise geeignet und der Menge nach den Umständen der Reise und der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiet angemessen sind;
2. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren, die sie zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise aus dem inländischen freien Verkehr in das Zollaussland mitgenommen oder im Zollaussland aus Gründen dringender Notwendigkeit erworben haben. Die Behebung von im Zollaussland aufgetretenen Schäden steht der Zollfreiheit nicht entgegen.

(2) Für die nachstehend angeführten Waren ist, soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes festgelegt ist, in der Einfuhr die Zollfreiheit als Reisegut nur innerhalb der angeführten Grenzen zu gewähren, wenn der Reisende sie zu seinem persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch oder als Geschenk an natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch in seinem mitgeführten Reisegepäck einbringt; die unter Z.1 bis 3 genannten Waren sind aber nur dann zollfrei zu belassen, wenn der Reisende das 17. Lebensjahr vollendet hat:

1. 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm; wenn jedoch der Reisende seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollausland hat und die Waren aus einem außereuropäischen Land einbringt, das Doppelte dieser Mengen;

2. 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumsprozent oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter;

3. 1 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;

4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, als Reisemitbringsel, soweit deren Wert bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet insgesamt 2500 S, bei anderen Reisenden insgesamt 1000 S nicht übersteigt und davon, Reiseproviant inbegriffen, nicht mehr als 200 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke entfallen.

(3) Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland ist die Zollfreiheit auch für solche Waren zu gewähren, die sie zur Durchfuhr mit sich führen, sofern diese Waren nicht zum Handel bestimmt sind und unverändert wieder ausgeführt werden; für Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen gilt jedoch nur Abs. 2 Z.1 bis 3.

(4) Im kleinen Grenzverkehr gemäß § 14 Abs.1 ist die Zollfreiheit nach Abs. 2 nur zu gewähren für

1. 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm;

2. 1 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumsprozent oder 1 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 1 Liter;

3. 0,25 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;

4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und mineralölsteuerpflichtige Waren, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im ausländischen Zollgrenzbezirk im mitgeführten Gepäck eingebracht werden, bis zu einem Gesamtwert von 400 S; innerhalb dieses Betrages bleiben auch 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis 2,25 Liter sowie, Reiseproviant inbegriffen, Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke im Wert bis zu 200 S zollfrei;

5. Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, Reiseproviant inbegriffen, im Wert bis zu 100 S, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im inländischen Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Bringen Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal ein, so gelten für die Zollfreiheit gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 bis 3.

(6) An einem Tag kann jeweils nur einmal eine der Begünstigungen nach den Abs. 2, 4 oder 5 in Anspruch genommen werden.

(7) Die §§ 35, 67 und 93 bleiben unberührt; Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrräder ohne Motor und kleine Sportgeräte sind aber als Reisegut zu behandeln.

(8) Soweit es sich bei Reisegut um Waren handelt, die üblicherweise nicht als Reisegut dienen, oder bei denen nach den Umständen des Einzelfalls Grund für die Annahme besteht, daß sie im Zollgebiet belassen werden könnten, sind diese Waren zur Überwachung der Wiederausfuhr einem Anweisungs- oder einem Vormerkverfahren zu unterziehen. Desgleichen können aus dem inländischen freien Verkehr stammende Waren zur Feststellung der Nämlichkeit bei der Wiedereinfuhr vorgemerkt werden.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung die Zollfreiheit für bestimmte Waren von der Voraussetzung eines wenigstens 24 Stunden währenden Aufenthalts im Zollaussland abhängig machen, wenn nach der Erfahrung des praktischen Lebens darauf geschlossen werden kann, daß im Hinblick auf das Preisgefälle im benachbarten Ausland der Besuch desselben überwiegend nur den Charakter einer Einkaufsfahrt hat."

6. Der § 39 Abs.1 lit. d und die neu eingefügte lit. e lauten:

"d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollaussland als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet werden, soweit der Wert dieser Waren insgesamt 1000 S nicht übersteigt. In einer solchen zollfreien Geschenksendung dürfen überdies auch 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm sowie 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter enthalten sein, sofern der Beschenkte das 17. Lebensjahr vollendet hat. Sind in einer Geschenksendung Geschenke für mehrere Personen enthalten, so gelten die angeführten Grenzen pro Person. Für im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingebrachte Waren kann diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden;

e) Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen andere Kraftfahrzeuge als Krankenwagen, und Büromaterial, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege von Personen oder Einrichtungen, die im Zollaussland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, unentgeltlich und ohne kommerzielle Absicht des Lieferers für den eigenen Gebrauch oder zur Verwirklichung der karitativen oder philanthropischen Ziele zugewendet werden."

7. Im § 200 lautet der erste Satz:

"Aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektionen sind im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen, soweit in diesem Bundesgesetz keine andere Form der Kundmachung bestimmt ist."

8. Im § 202 lit. c wird nach § 9 Abs.5 eingefügt "§ 34 Abs. 9,".

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.
2. Der § 5 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl.Nr. 717, wird aufgehoben.
3. Soweit in Bundesgesetzen auf die durch dieses Bundesgesetz geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1988 verwiesen wird, treten an deren Stelle die inhaltlich entsprechenden Regelungen in der Fassung des Artikels I.
4. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 202 des Zollgesetzes 1988 in der Fassung des Artikels I.

V O R B L A T T

Problem:

Der für Österreich völkerrechtlich verbindliche OECD-Ratsbeschluß C(85)165 (Final) vom 27. November 1985 über internationale Fremdenverkehrspolitik erfordert Transformationsmaßnahmen im Bereich der Regelungen des Zollgesetzes 1988 über das abgabenfreie Reise-gut.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat im wesentlichen zum Ziel, die Regelungen über abgabenfreies Reise-gut, insbesondere die dabei maßgeblichen Wertgrenzen, für ausländische Reisende völkerrechtskonform zu gestalten und für inländische Reisende im Sinn einer Valorisierung anzuheben. Gleichzeitig wird damit auch eine Angleichung an das sachlich in Betracht kommende EG-Recht erreicht. Im Sinn dieser Valorisierung sollen auch die Wertgrenzen für die Pauschalierung von Eingangsabgaben und für Geschenksendungen angehoben werden.

Inhalt:

Der Entwurf hat die Erreichung der oben genannten Ziele zum Inhalt.

Alternative:

Keine, da der oben genannte OECD-Ratsbeschluß einer Transformation in das innerstaatliche Recht bedarf und die aufgrund des OECD-Übereinkommens für Österreich bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht verletzt werden sollen.

Kosten:

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; die Anhebung der Wertgrenze für die Pauschalierung von Eingangsabgaben bedeutet sogar eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Die Erhöhung der Wertgrenzen bei Geschenksendungen, insbesondere aber im Reiseverkehr wird andererseits zu gewissen Einnahmehausfällen führen, deren Höhe aber wegen des nicht bestimmaren Anteils der schon bisher ohne ordnungsgemäße Stellung eingebrachten Waren gleichfalls nicht quantifizierbar erscheint.

E r l ä u t e r u n g e nAllgemeiner Teil:

Nach Artikel 5 lit. a des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl. Nr. 248/1961, kann diese Organisation zur Erreichung ihrer Ziele Beschlüsse fassen, die für die Mitgliedstaaten bindend sind. Hat ein Mitgliedstaat nicht eine Erklärung gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens abgegeben, daß vor Eintritt der Bindungswirkung die verfassungsrechtlich vorgesehenen Erfordernisse erfüllt sein müssen, so besteht für ihn die Verpflichtung, seine innerstaatliche Rechtsordnung so zu gestalten, daß sie den jeweiligen Beschlüssen entspricht und die in den Beschlüssen vorgesehenen Vollziehungsmaßnahmen gesetzt werden können.

Der OECD-Rat als das für die Vornahme von Rechtsakten zuständige Organ der Organisation hat in seinem Beschluß C(85)165(Final) vom 27. November 1985 über internationale Fremdenverkehrspolitik unter anderem vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten sowohl ausländischen als auch inländischen Reisenden zusätzlich zu ihrer persönlichen Reiseausrüstung die abgabenfreie Einfuhr der folgenden Waren zum persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch gestatten:

1. Bestimmte Mindestmengen von Tabakwaren, Spirituosen, Wein, Toilettewasser, Parfum, Kaffee und Tee;
2. Arzneimittel für den persönlichen Verbrauch;
3. andere Waren bis zu einem nationalen Gesamtwert, der dem Wert von 150 Rechnungseinheiten von Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds entspricht.

Seitens des Vertreters Österreichs bei der OECD wurde zur Wertgrenze des Punktes 3 eine Erklärung gemäß Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens abgegeben, und zwar wurde der Vorbehalt deponiert, die Freigrenze für Reisemitbringsel lediglich bis zu der im geltenden Zollrecht festgelegten Höhe von 1.000 S einräumen zu wollen.

- 2 -

Der OECD-Ratsbeschluß, der maßgeblich auch über Initiative Österreichs zustande kam, geht inhaltlich aber noch insofern über das geltende österreichische Zollrecht hinaus, als ausländische Reisende derzeit gemäß § 39 Abs. 1 lit. d des Zollgesetzes 1988 lediglich Waren im Wert von 400 S zu Geschenkzwecken einführen dürfen und somit gegenüber inländischen Reisenden, denen die 1.000 S-Freigrenze zusteht, benachteiligt sind. Die OECD hat daher darauf gedrängt, daß die österreichische Rechtsordnung entsprechend den aus dem Übereinkommen erfließenden völkerrechtlichen Verpflichtungen dem Ratsbeschluß angepaßt wird.

Es ist das Ziel des vorliegenden Entwurfes, das geltende Zollrecht in dieser Hinsicht mit dem OECD-Ratsbeschluß zu harmonisieren. Dementsprechend wird vorgeschlagen, ausländischen Reisenden entsprechend der Verpflichtung aus dem Beschluß eine Freigrenze von 1.000 S einzuräumen und gleichzeitig die Freigrenze für inländische Reisende zur Valorisierung des Betrages auf 2.500 S anzuheben; für beide Gruppen soll für Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke ein einheitlicher, gegenüber bisher nur geringfügig angehobener Betrag von 200 S gelten.

Die Notwendigkeit, die geltenden §§ 34 und 39 Abs. 1 lit. d des Zollgesetzes 1988 im dargestellten Sinn zu ändern, soll gleichzeitig zum Anlaß genommen werden, den § 34 in seinem Aufbau systematischer zu gestalten, einzelne bei der Vollziehung festgestellte Mängel zu beseitigen und diese Bestimmung in verschiedenen Punkten auch an das in den Europäischen Gemeinschaften geltende Recht anzugleichen. So soll entsprechend dem EG-Recht die Abgabefreiheit lediglich dann ausgeschlossen sein, wenn die Einfuhrwaren zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, es soll jedoch nicht von Bedeutung sein, ob diese Waren im Rahmen der privaten Sphäre zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder aber zu Geschenkzwecken bestimmt sind. Auch die Regelungen nahezu aller EFTA-Staaten kennen diese Unterscheidungen nicht.

Abgesehen von den erwähnten Punkten sollen die bestehenden Regelungen beibehalten werden.

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; die Anhebung der Wertgrenze für die Pauschalierung von Eingangsabgaben bedeutet sogar eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung. Die Erhöhung der Wertgrenzen bei Geschenksendungen, insbesondere aber im Reiseverkehr wird andererseits zu gewissen Einnahmefällen führen, deren Höhe aber wegen des nicht bestimmbar Anteils der schon bisher ohne ordnungsgemäße Stellung eingebrachten Waren gleichfalls nicht quantifizierbar erscheint.

Besonderer Teil:

zu Artikel I Z. 1

Derzeit können Eingangsabgaben nach einem Pauschalsatz von 25 % erhoben werden, wenn der Wert der Waren im Reiseverkehr 2.600 S, in anderen Verkehrsarten, wie z. B. im Postverkehr 500 S nicht übersteigt. Diese aus dem Außenhandelsrecht in seiner Fassung vor dem 1. Jänner 1988 entnommenen Wertgrenzen sind nicht mehr zeitgemäß und sollen auf die derzeit allgemein für "Kleinsendungen" bestehende Grenze von 5.000 S angehoben werden.

Zu Artikel I Z. 2

Die derzeit für Verordnungen der Finanzlandesdirektionen allgemein vorgesehene Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung ist nicht nur kostenaufwendig, sondern sie hat überdies den Nachteil, daß die von der Bewilligung eines Nebenwegverkehrs betroffene Ortsbevölkerung davon nicht Kenntnis erlangt, weil die Verbreitung der Wiener Zeitung dort eher als gering zu bezeichnen ist. Der Anschlag auf der Amtstafel des Gemeindeamtes ist der viel besser geeignete und bürgernahe Weg, der Ortsbevölkerung Kenntnis von der Verordnung zu verschaffen.

Zu Artikel I Z. 3

Dem § 39 Abs. 1 wird eine neue Litera e betreffend die Zollfreiheit für Geschenke an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege eingefügt. Die Entscheidung im konkreten Fall, ob die für die Gewährung der Zollfreiheit maßgebenden Voraussetzungen gegeben sind, ist zu schwierig, um sie dem z. B. im Zollager die Abfertigung durchführenden Zollorgan zuzumuten zu können. Die Abfertigungsbeamten wären überfordert und es wäre zu befürchten, daß es zur Verzögerung der Abfertigung oder zu Fehlentscheidungen kommt. Ebenso wie in den anderen im § 29 Abs. 1 Z. 1 angeführten Fällen ist daher auch bei § 39 Abs. 1 lit. e über die Zollfreiheit zunächst mittels Grundlagenbescheides zu entscheiden, der sodann die Basis für den anschließenden Freischreibungsbescheid bildet (§§ 185, 192 und 295 BAO), mit dem die Waren in den freien Verkehr überführt werden.

Zu Artikel I Z. 4

Im § 29 Abs. 2 Z. 2 ist auch der durch die Zollgesetznovelle BGBl. Nr. 663/1987 neu geschaffene § 182 anzuführen.

Zu Artikel I Z. 5Zu § 34 Abs. 1

Der § 34 Abs. 1 entspricht im wesentlichen den Bestimmungen im geltenden § 34 Abs. 1 und 2 und behandelt diejenigen Waren, die Reisende üblicherweise zum Gebrauch oder zur Berufsausübung oder zum Verbrauch während der Reise von zuhause mitnehmen. Dabei soll bei Reisenden mit einem Wohnsitz sowohl im Zollaussland als auch im Zollgebiet (Doppelwohnsitz), es ist dies eine heute nicht mehr seltene Situation, als Abgrenzungskriterium auf den "gewöhnlichen Wohnsitz" im Sinne des § 93 Abs. 4, also gewissermaßen auf den Hauptwohnsitz abgestellt werden.

Zur Klärung von in der Praxis aufgetretenen Zweifeln soll ausdrücklich geregelt werden, daß die Behebung von im Zollaussland an Gegenständen der Reiseausrüstung aufgetretenen, d.h. erst im Zollaussland entstandenen oder hervorgekommenen Schäden nicht begünstigungsschädlich ist.

- 5 -

Zu § 34 Abs. 2

Der Abs. 2 soll nunmehr zusammenfassend alle sogenannten Reisefreigrenzen regeln und damit an die Stelle der geltenden Abs. 3 und 6 treten.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Freimengen für Tabakwaren und alkoholische Getränke, die derzeit auf Verordnungsebene geregelt sind, sich über Jahrzehnte hinweg nur wenig geändert haben, weshalb eine Verordnungsermächtigung nach allgemeinen legislatischen Grundsätzen nicht adäquat erscheint, sollen diese Freimengen, so wie das auch im EG-Recht der Fall ist, zusammen mit den wertmäßigen Freigrenzen auf Gesetzesebene geregelt werden. Im übrigen stehen auch die in Staatsverträgen über den kleinen Grenzverkehr enthaltenen Freigrenzenregelungen auf Gesetzesstufe.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, ist es im Hinblick auf den völkerrechtlich verbindlichen OECD-Ratsbeschluß C(85)165(Final) vom 27. November 1985 erforderlich, die Freigrenze für ausländische Reisende diesem Beschluß entsprechend festzulegen, d.h. mit 1.000 S festzusetzen. Für inländische Reisende soll die derzeitige Freigrenze von 1.000 S im Sinne einer Valorisierung auf 2.500 S angehoben werden. Die 150 S-Grenze für Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke soll, und zwar einheitlich für alle Reisenden, geringfügig auf 200 S angehoben werden. Die warenspezifischen Ausnahmen von der Zollfreiheit nach dieser Bestimmung sollen im Einklang mit den internationalen Gepflogenheiten reduziert und auf Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren beschränkt werden.

In Angleichung an das EG-Recht sowie an die mit diesem Recht konforme Regelung des OECD-Ratsbeschlusses, nach denen die Zollfreiheit lediglich dann ausgeschlossen ist, wenn die Einfuhrwaren zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, soll es nunmehr einheitlich nicht mehr von Bedeutung sein, ob die im Rahmen der Freigrenzen eingeführten Waren zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder aber zu Geschenkzwecken bestimmt sind. Um der bei

der Zollfreiheit für Reisende nach § 34 maßgebenden Zielvorstellung, Begünstigungen nur innerhalb der persönlichen Privatsphäre zu gewähren, Rechnung zu tragen, sollen die geschenkten Gegenstände jedoch nur dann zollfrei bleiben, wenn die Schenkung an natürliche Personen erfolgt und wenn die Waren zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind.

ZU § 34 Abs. 3

Schon bisher sind ausländische Reisende gemäß Art. 4 lit. a des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr vom 4. Juni 1954, BGBl. Nr. 131/1956 (UN-Reiseabkommen), berechtigt, Reiseandenken (das können Waren aller Art sein) bis zu einem Gesamtwert von 50 US-Dollars ohne ein besonderes Zollverfahren, z. B. Vormerkabfertigung, zollfrei durch das Zollgebiet durchzuführen, wenn diese Waren nicht zu Handelszwecken bestimmt sind und kein Verdacht eines Mißbrauches gegeben ist. Einer Empfehlung der 1963 im Rahmen der Vereinten Nationen in Rom abgehaltenen technischen Konferenz über den internationalen Reiseverkehr und einer entsprechenden Beschlußfassung des ECOSOC folgend wurde diese Durchfuhr-Freigrenze auch in der österreichischen Verwaltungspraxis auf 100 US-Dollars angehoben. Die Regelung soll nunmehr in das Zollgesetz übernommen werden; es wird jedoch vorgeschlagen, von einer wertmäßigen Begrenzung überhaupt Abstand zu nehmen, sofern die Waren nicht zum Handel bestimmt sind und die gegebenen Umstände dafür sprechen, daß die betreffenden Waren auch tatsächlich unverändert wieder ausgeführt werden. Unter den genannten Voraussetzungen ist ein abgabenrechtliches Interesse an der Durchführung eines Zollverfahrens nicht gegeben. Bei begründetem Verdacht, daß die Waren unverzollt im Zollgebiet verbleiben könnten, kann aber ein Anweisungs- oder Vormerkverfahren durchgeführt werden (siehe Abs. 8 des Entwurfs).

Wegen der besonderen Sensibilität soll das Unterbleiben eines Zollverfahrens jedoch für Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen nur im Rahmen der Mengen nach Abs. 2 gelten; größere Mengen können unter Zollaufsicht (Anweisungsverfahren oder Vormerkverfahren) durchgeführt werden.

Zu § 34 Abs. 4

Hier sollen nunmehr die im kleinen Grenzverkehr zulässigen speziellen Reisefreigrenzen geregelt werden. Die Bestimmung stimmt inhaltlich mit der bisherigen Regelung (Freimengen für Tabakwaren und alkoholische Getränke gemäß § 5 Abs. 2 lit. b der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, wertmäßige Freigrenze für ausländische Grenzbewohner gemäß § 39 Abs. 1 lit. d) überein; es soll jedoch bei den im Rahmen der Freigrenze zulässigen alkoholischen Getränken einerseits, bei Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken andererseits eine mengen- bzw. wertmäßige Angleichung an Abs. 2 des Entwurfs erfolgen; weiters soll wie im Abs. 2 auch eine Freimenge für Bier geregelt werden. Neu ist die Gewährung einer Freigrenze auch für inländische Grenzbewohner, allerdings beschränkt auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke im Wert bis zu 100 S.

Zu § 34 Abs. 5

Der Abs. 5 des Entwurfs sieht, ebenso wie der geltende § 5 Abs. 2 lit. a der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, hinsichtlich der Freimengen für Tabakwaren und alkoholische Getränke, die von inländischen Reisenden aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal eingebracht werden, eine Gleichstellung mit der Einfuhr im kleinen Grenzverkehr vor.

Zu § 34 Abs. 6

Der Abs. 6 ist inhaltsgleich mit § 5 Abs. 3 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988.

Zu § 34 Abs. 7

Der Abs. 7 des Entwurfs stellt (ähnlich wie der geltende Abs. 4) klar, daß die speziellen Bestimmungen betreffend die zollfreie Einfuhr bzw. den Vormerkverkehr mit Beförderungsmitteln im Rahmen des Reiseverkehrs anzuwenden sind. Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrräder ohne Motor und kleine Sportgeräte sollen jedoch wie bisher nach den für das zollfreie Reisegut geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Zu § 34 Abs. 8

Die schon bisher bestehende Möglichkeit, zollfreies Reisegut, das vorübergehend ein- oder ausgeführt wird, zur Überwachung der Wiederausfuhr bzw. zur Sicherung der Nämlichkeit einem Vormerkverfahren zu unterziehen, soll im § 34 ausdrücklich geregelt werden.

Zu § 34 Abs. 9

Hier soll eine Verordnungsermächtigung dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit geben, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und allenfalls auch dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Zollfreiheit einzelner Waren von der Voraussetzung eines wenigstens 24 Stunden währenden Aufenthaltes im Zolllausland abhängig zu machen. Vorbedingung für die Erlassung einer solchen Verordnung wäre - neben dem Einvernehmen von zwei oder drei Bundesministern - ein über die Zollgrenze hinweg bestehendes Preisgefälle, das beispielsweise durch besondere verkaufsorganisatorische Maßnahmen im benachbarten Zolllausland hervorgerufen wird und für Inländer einen unverhältnismäßig großen Anreiz zu kurzfristigen "Einkaufsfahrten" bildet, wie etwa die weiterhin rasch voranschreitende Errichtung von Billigpreisläden für Käufer, die über Hartwährung verfügen, im ausländischen Zollgrenzbezirk im Osten Österreichs.

Zu Artikel I Z. 6

Da die Regelung des derzeit geltenden § 39 Abs. 1 lit. d, soweit sie den Reiseverkehr betrifft, nunmehr systematisch richtiger im Rahmen des neuen § 34 erfolgen soll, beschränkt sich der § 39 Abs. 1 lit. d des Entwurfs auf die Regelung von Geschenksendungen außerhalb des Reiseverkehrs; dabei soll hinsichtlich der im Rahmen der Freigrenze zulässigen Tabakwaren und alkoholischen Getränke eine Textangleichung an § 34 Abs. 2 des Entwurfs erfolgen. Die Freigrenze selbst soll auch hier durch Anhebung auf 1.000 S valorisiert werden. Der neue § 39 Abs. 1 lit. e soll in Angleichung an das EG-Recht für unentgeltliche Zuwendungen an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (z. B. Altenheime, Kinderdörfer) eine Abgabenbefreiung schaffen.

Zu Artikel I Z. 7

Anpassung an den neuen § 12 Abs. 5 gemäß Artikel I Z. 2 des vorliegenden Entwurfes.

Zu Artikel I Z. 8

Die Änderung der im § 202 lit. c enthaltenen Zitierungen trägt der im Artikel I Z. 5 des Entwurfs vorgesehenen Änderung Rechnung.

Zu Artikel II

Da die bisher im § 5 der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988 enthaltenen Freimengen-Regelungen nunmehr auf Gesetzesebene erfolgen sollen und die im geltenden § 34 Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung somit gegenstandslos wird, soll die dadurch eintretende materielle Derogation aus Gründen der Rechtsklarheit auch formell ausgesprochen werden.

Eine nicht ohne weiteres überschaubare Anzahl von Bundesgesetzen enthält Verweisungen auf die geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen. Gemäß Artikel II Z. 2 des Entwurfs sollen sich diese Verweisungen nunmehr auf die inhaltlich entsprechenden Regelungen der neu gefaßten Bestimmungen beziehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

Anwendung der zolltarifrischen Bestimmungen bei Kleinsendungen

§ 9. (1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert bei der Einfuhr im Reiseverkehr insgesamt nicht mehr als 2 600 S, in anderen Fällen insgesamt nicht mehr als 500 S beträgt und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreihung in den Zolltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 vH des Wertes zu erheben, wenn der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreihung der Waren in den Zolltarif verlangt. Wird der Pauschalsatz angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig.

Fassung laut Entwurf

Das Zollgesetz 1988, BGBl.Nr. 644, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 424/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5000 S beträgt und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreihung in den Zolltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 v.H. des Wertes zu erheben, wenn der Anmelder nicht die Verzollung entsprechend der Einreihung der Waren in den Zolltarif verlangt. Wird der Pauschalsatz zulässigerweise angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig."

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Verordnungen nach Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 sind durch Anschlag beim Gemeindeamt der Ortsgemeinde, in deren Gebiet sich der Nebenweg befindet, kundzumachen."

Gewährung von Zollbegünstigungen

§ 29. (1) Soweit für Waren eine Zollbefreiung nach den §§ 30 bis 40 besteht und die Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, tritt die Zollfreiheit kraft Gesetzes ein. Im übrigen wird die Zollfreiheit nur auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist bei Zollbefreiungen

1. gemäß § 30 lit. h, § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, § 36 Abs. 1 lit. b und c, § 38, § 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch gemäß § 36 Abs. 1 lit. a und
 2. in den übrigen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Anmeldung gestellt wird,
- mit besonderem Bescheid (§ 185 BAO) zu entscheiden, sonst in der zollamtlichen Bestätigung (§ 59).

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Fällen ist mit besonderem Bescheid abzusprechen, wenn

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften für den Einzelfall eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung oder Aufhebung des Zollsatzes gewährt wird oder
2. Zölle nach § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist, oder
3. Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgebenden Umstände gegeben sind, Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigung abgeschlossen werden können; auf welche Zollbegünstigungen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

3. Im § 29 Abs. 1 Z.1 wird der Ausdruck "§ 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 39 Abs. 1 lit. c, e und Abs. 2" ersetzt.

4. Der § 29 Abs. 2 Z.2 lautet:

" 2. Zölle nach § 182 oder § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist, oder"

5. Der § 34 lautet:

"Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist für das persönliche Reisegut Zollfreiheit zu gewähren. Reisegut kann dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Persönliches Reisegut sind

1. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz (§ 93 Abs. 4) im Zollausland Waren, die sie vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise einbringen, soweit es sich um Waren handelt, die nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung während der Reise geeignet und der Menge nach den Umständen der Reise und der Dauer des Aufenthaltes im Zollgebiet angemessen sind;
2. bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren, die sie zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes oder zum Verbrauch während der Reise aus dem inländischen freien Verkehr in das Zollausland mitgenommen oder im Zollausland aus Gründen dringender Notwendigkeit erworben haben. Die Behebung von im Zollausland aufgetretenen Schäden steht der Zollfreiheit nicht entgegen.

(2) Für die nachstehend angeführten Waren ist, soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes festgelegt ist, in der Einfuhr die Zollfreiheit als Reisegut nur innerhalb der angeführten Grenzen zu gewähren, wenn der Reisende sie zu seinem persönlichen, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch oder als Geschenk an natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch in seinem mitgeführten Reisegepäck einbringt; die unter 2.1 bis 3 genannten Waren sind aber nur dann zollfrei zu belassen, wenn der Reisende das 17. Lebensjahr vollendet hat:

Zollfreiheit für Reisegut

§ 34. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die im Zollaussland wohnhafte Reisende zum eigenen Verbrauch oder vorübergehend zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise in das Zollgebiet einbringen oder die ihnen zu diesen Zwecken voraus- oder nachgesandt werden. Das Reisegut muß nicht gebraucht, jedoch dem Stande und den persönlichen Verhältnissen des Reisenden angemessen sein, ferner nach Menge, Art und Beschaffenheit dem Zweck der Reise und der Dauer der Reisebewegung entsprechen.

(2) In der Einfuhr ist auch Zollfreiheit für jene Waren zu gewähren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise in das Zollaussland mitgenommen und anläßlich der Rückkehr in das Zollgebiet wieder eingeführt werden, sowie für solche Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden im Zollaussland aus Gründen dringender Notwendigkeit und nicht in der offensichtlichen Absicht einer Zollumgehung erworben wurden. Diese Waren können dem Reisenden auch voraus- oder nachgesandt werden. Weiters ist für den vom Reisenden mitgeführten Mundvorrat die Zollfreiheit zu gewähren. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 7 lit. a)

(3) Für Tabakwaren, Wein und Spirituosen hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Eigenverbrauches, der im Handel üblichen Verpackungseinheiten und der internationalen Gepflogenheiten die Höchstmengen festzulegen, die durch Reisende zollfrei eingebracht werden dürfen; Personen unter 17 Jahren ist die Zollfreiheit für diese Waren nicht zu gewähren. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 2 lit. a)

(4) Fahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und kleinen Sportgeräten fallen nicht unter zollfreies Reisegut.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für den kleinen Grenzverkehr (§ 14 Abs. 1). (BGBl. Nr. 188/1985, Art. I Z 6)

(6) Weiters ist in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für Waren, die von im Zollgebiet wohnhaften Reisenden aus dem Zollausland in das Zollgebiet für ihren persönlichen Gebrauch oder Verbrauch oder für den ihrer Angehörigen im Handgepäck eingebracht werden. Der Wert dieser Waren darf je Person und Grenzübertritt 1 000 S nicht übersteigen; von diesem Wert dürfen 150 S auf Lebensmittel und Getränke entfallen. Von dieser Zollfreiheit ausgenommen sind Rohstoffe, Baumaterialien, Kraftfahrzeuge und ihre Bestand- und Ersatzteile, die im Abs. 3 genannten Waren sowie andere Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren. Waren zur baulichen Ausgestaltung von Gebäuden sowie zur weiteren Verarbeitung bestimmter Waren bleiben nur dann zollfrei, wenn sie im Hinblick auf ihre äußere Gestaltung oder ihre Beschaffenheit für das besuchte Land typisch sind. (BGBl. Nr. 78/1968, Art. I Z 7 lit. b; BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 2 lit. b)

ZG-DV:

Zu § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes 1988

§ 5. (1) Die nachstehend angeführten Waren sind, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, zollfrei, wenn ein Reisender im Alter von mindestens 17 Jahren sie für seinen persönlichen Verbrauch mit sich führt:

1. 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm, wenn jedoch der Reisende seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Zollgebiet hat und die Waren aus einem außereuropäischen Land einbringt, das Doppelte dieser Mengen;
2. 2,1 Liter Schaumwein, Obstschaumwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumprozent oder 2,25 Liter anderer Wein oder Obstwein oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter;
3. 1 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt.

1. 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm; wenn jedoch der Reisende seinen gewöhnlichen Wohnsitz im Zollausland hat und die Waren aus einem außereuropäischen Land einbringt, das Doppelte dieser Mengen;

2. 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumprozent oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter;

3. 1 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;

4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und verbrauchsteuerpflichtige Waren, als Reise mitbringsel, soweit deren Wert bei Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet insgesamt 2500 S, bei anderen Reisenden insgesamt 1000 S nicht übersteigt und davon, Reiseproviant inbegriffen, nicht mehr als 200 S auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke entfallen.

(3) Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollausland ist die Zollfreiheit auch für solche Waren zu gewähren, die sie zur Durchfuhr mit sich führen, sofern diese Waren nicht zum Handel bestimmt sind und unverändert wieder ausgeführt werden; für Tabakwaren, Wein, Obstwein und Spirituosen gilt jedoch nur Abs. 2 Z.1 bis 3.

(4) Im kleinen Grenzverkehr gemäß § 14 Abs.1 ist die Zollfreiheit nach Abs. 2 nur zu gewähren für

1. 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm;

2. 1 Liter Wein oder Obstwein oder Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumprozent oder 1 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 1 Liter;

3. 0,25 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt;

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die nachstehend angeführten Waren zollfrei, wenn ein Reisender im Alter von mindestens 17 Jahren sie für seinen persönlichen Verbrauch mit sich führt und

- a) der Reisende im Zollgebiet seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat und die Waren aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal einbringt oder
- b) die Einfuhr im kleinen Grenzverkehr (§ 14 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988) erfolgt:
 1. 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren, Stumpfen oder Zigarillos oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm;
 2. 1 Liter Wein oder Obstwein, einschließlich Schaumwein oder Obstschaumwein, der Spirituosen mit einem Ethylalkoholgehalt von höchstens 22 Volumprozent oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 1 Liter;
 3. 0,25 Liter Spirituosen mit einem beliebigen Ethylalkoholgehalt.

(3) An einem Tag kann jeweils nur einmal eine der Begünstigungen nach Abs. 1 und 2 in Anspruch genommen werden.

4. andere Waren, ausgenommen Monopolgegenstände und mineralölsteuerpflichtige Waren, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im ausländischen Zollgrenzbezirk im mitgeführten Gepäck eingebracht werden, bis zu einem Gesamtwert von 400 S; innerhalb dieses Betrages bleiben auch 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis 2,25 Liter sowie, Reiseproviant inbegriffen, Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke im Wert bis zu 200 S zollfrei;

5. Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke, Reiseproviant inbegriffen, im Wert bis zu 100 S, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im inländischen Zollgrenzbezirk eingebracht werden.

(5) Bringen Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet Waren aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal ein, so gelten für die Zollfreiheit gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 3 die Bestimmungen des Abs. 4 Z. 1 bis 3.

(6) An einem Tag kann jeweils nur einmal eine der Begünstigungen nach den Abs. 2, 4 oder 5 in Anspruch genommen werden.

(7) Die §§ 35, 67 und 93 bleiben unberührt; Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Fahrräder ohne Motor und kleine Sportgeräte sind aber als Reisegut zu behandeln.

(8) Soweit es sich bei Reisegut um Waren handelt, die üblicherweise nicht als Reisegut dienen, oder bei denen nach den Umständen des Einzelfalls Grund für die Annahme besteht, daß sie im Zollgebiet belassen werden könnten, sind diese Waren zur Überwachung der Wiederausfuhr einem Anweisungs- oder einem Vormerkverfahren zu unterziehen. Desgleichen können aus dem inländischen freien Verkehr stammende Waren zur Feststellung der Nämlichkeit bei der Wiedereinfuhr vorgemerkt werden.

(9) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister durch Verordnung die Zollfreiheit für bestimmte Waren von der Voraussetzung eines wenigstens 24 Stunden währenden Aufenthalts im Zolldes Ausland abhängig machen, wenn nach der Erfahrung des praktischen Lebens darauf geschlossen werden kann, daß im Hinblick auf das Preisgefälle im benachbarten Ausland der Besuch desselben überwiegend nur den Charakter einer Einkaufsfahrt hat."

Zollfreiheit für Geschenke

§ 39. (1) In der Einfuhr ist Zollfreiheit zu gewähren für:

- a) Waren, die durch Feuer, Überschwemmung, Lawinen oder andere außergewöhnliche Ereignisse geschädigten Personen zur Gutmachung des erlittenen Schadens für ihren persönlichen oder betrieblichen Gebrauch oder Verbrauch geschenkt werden; (BGBl. Nr. 286/1978, Art. I Z 4 lit. a)
- b) Lebensmittel, Arzneimittel, gebrauchten Hausrat und gebrauchte Kleidungsstücke, die mittellosen Personen zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch von Personen geschenkt werden, die im Zolllausland ihren Wohnsitz oder Sitz haben; (BGBl. Nr. 286/1978, Art. I Z 4 lit. a)
- c) Waren, die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zur Errichtung, Einrichtung oder Erhaltung von Gotteshäusern oder zur Verwendung beim Gottesdienst geschenkt werden; hat der Geschenkgeber seinen Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet, so ist diese Zollfreiheit nur zu gewähren, wenn die Waren im Zollgebiet nicht oder nicht in zweckdienlicher Art und Beschaffenheit erzeugt werden; (BGBl. Nr. 286/1978, Art. I Z 4 lit. a)
- d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die durch im Zolllausland wohnhafte natürliche Personen als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren eigenem nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet oder im Handgepäck eingebracht werden, sofern ihr Wert zusammen 400 S nicht übersteigt. In einer solchen Geschenksendung dürfen auch bis zu 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm und bis zu 2,1 Liter Wein enthalten sein; im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist die Zollfreiheit für Tabakwaren nicht zu gewähren. (BGBl. Nr. 230/1971, Art. I Z 4)

6. Der § 39 Abs.1 lit. d und die neu eingefügte lit. e lauten:

"d) Waren, ausgenommen Spirituosen, die von natürlichen Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zolllausland als Geschenk, jedoch nicht aus geschäftlichen Gründen, zu den üblichen Anlässen an im Zollgebiet wohnhafte natürliche Personen zu deren persönlichem, nicht gewerblichen Gebrauch oder Verbrauch versendet werden, soweit der Wert dieser Waren insgesamt 1000 S nicht übersteigt. In einer solchen zollfreien Geschenksendung dürfen überdies auch 40 Stück Zigaretten oder 10 Stück Zigarren, Stumpen oder Zigarillos oder 50 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 50 Gramm sowie 2,25 Liter Wein oder Obstwein oder 2,5 Liter Bier oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 2,25 Liter enthalten sein, sofern der Beschenkte das 17. Lebensjahr vollendet hat. Sind in einer Geschenksendung Geschenke für mehrere Personen enthalten, so gelten die angeführten Grenzen pro Person. Für im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingebrachte Waren kann diese Begünstigung nicht in Anspruch genommen werden;

e) Ausrüstungsgegenstände, ausgenommen andere Kraftfahrzeuge als Krankenwagen, und Büromaterial, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen der Wohlfahrtspflege von Personen oder Einrichtungen, die im Zolllausland ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz haben, unentgeltlich und ohne kommerzielle Absicht des Lieferers für den eigenen Gebrauch oder zur Verwirklichung der karitativen oder philanthropischen Ziele zugewendet werden."

§ 200. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

7. Im § 200 lautet der erste Satz:

„Aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektionen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, soweit in diesem Bundesgesetz keine andere Form der Kundmachung bestimmt ist.“

§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen vorgesehen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 5, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2, 91 Abs. 6 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;

8. Im § 202 lit. c wird nach § 9 Abs.5 eingefügt "§ 34 Abs. 9,".